



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 17. Dezember 2003

Nummer 50

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Informations- und Berichtspflichten auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie der Futtermittelüberwachung	1182
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Technische Baubestimmungen - Fassung September 2002 -	1193
Brandenburgisches Straßenbauamt Eberswalde	
Umstufung der Bundesstraße B 2 im Landkreis Uckermark	1218
Landesärztekammer Brandenburg	
Fünfte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg	1219
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 50/2003	

Informations- und Berichtspflichten auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie der Futtermittelüberwachung

Erlass des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 11. November 2003

Aufgrund des § 11 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) werden die Informations- und Berichtspflichten für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung sowie der Futtermittelüberwachung zwischen den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte (VLÜÄ), den Ämtern für Landwirtschaft der Landkreise und kreisfreien Städte (Landwirtschaftsämter), soweit sie mit den Aufgaben der Futtermittelüberwachung betraut sind, dem Grenzveterinärdienst (GVD) sowie dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR), dem Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL) und dem Landeslabor (LLB) geregelt.

1 Sofortinformationen, amtstierärztliche Rufbereitschaft, Zwischen- und Abschlussberichte

1.1 Sofortinformationen

1.1.1 Tierseuchenverhütung und -bekämpfung

Für die in der Anlage 1 genannten anzeigepflichtigen Tierseuchen besteht bei Verdacht auf oder bei amtlicher Feststellung einer dieser Tierseuchen aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union und des Bundes eine Pflicht zur Sofortinformation. Diese ist in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten“ in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich geregelt. Die Dateneingaben in das Tierseuchennachrichtensystem (TSN) richten sich nach der Richtlinie 82/894/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

Außerdem enthält die Anlage 1 eine Auflistung der Tierseuchen, für die durch das MLUR beim Vorliegen des Verdachts oder der amtlichen Feststellung im Land Brandenburg eine Pflicht zur Sofortinformation festgelegt wurde.

Bei Verdacht auf und/oder amtlicher Feststellung einer anzeigepflichtigen Tierseuche, für die eine Sofortinformationspflicht gemäß Anlage 1 besteht, ist durch das zuständige VLÜÄ bzw. den zuständigen GVD unverzüglich das LVL **und** das MLUR telefonisch und anschließend schriftlich, entsprechend dem Anschriftenverzeichnis im Tierseuchenalarmplan, zu informieren. Diese Information sollte folgende Angaben enthalten:

- Tierseuche, Tierart,
- Datum der Feststellung,
- Art der Diagnose,

- Tierhalter, Betrieb, Landkreis/kreisfreie Stadt, Gemeinde, Ortsteil (mit geografischen Koordinaten),
- Bestandsart und -größe,
- Zahl der erkrankten, verendeten bzw. getöteten Tiere,
- vermutete Ursache,
- eingeleitete Maßnahmen,
- gibt es bereits Informationen über Kontakte zu anderen Tierbeständen, wenn ja, welche,
- Entfernung der nächstgelegenen Betriebe mit empfänglichem Tierbestand, einschließlich Bestandsgröße.

Diagnostische Ergebnisse des **Landeslabors**, die auf anzeigepflichtige Tierseuchen hinweisen und für die gemäß Anlage 1 eine Sofortinformationspflicht festgelegt ist, sind dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, dem LVL **und** dem MLUR unverzüglich telefonisch und anschließend schriftlich, entsprechend dem Anschriftenverzeichnis im Tierseuchenalarmplan, mitzuteilen.

In allen Fällen, in denen diagnostische Ergebnisse auf anzeigepflichtige Tierseuchen hinweisen, ist der Befund ausschließlich an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und gegebenenfalls über dieses an den Einsender zu übersenden.

1.1.2 Überwachung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

Liegen einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt im Rahmen der Überwachungstätigkeit gewonnene Informationen über das Vorhandensein eines ernstesten unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit (**Dringlichkeitsfall**) vor, welches von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen ausgeht, ist unverzüglich das LVL über die zur Verfügung stehenden Erkenntnisse und getroffenen Maßnahmen zu informieren (telefonisch und schriftlich nach dem Muster der Anlagen 2, 3 bzw. 4).

Bei positiven Rückstandsbefunden entsprechend dem Rückstandskontrollplan ist der dafür vorgesehene Meldebogen (Anlage 5) dem LVL unverzüglich zuzusenden.

Der Grenzveterinärdienst (GVD) informiert in gleicher Weise wie die VLÜÄ.

Das LVL entscheidet darüber, ob diese Meldungen auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift „Schnellwarnsystem“ als Schnellwarnung in das System einzustellen ist. Über jede in das Schnellwarnsystem eingestellte Meldung ist das MLUR unverzüglich zu informieren.

Eingehende Informationen anderer Bundesländer bzw. Mitgliedstaaten sind durch das LVL darauf zu prüfen, ob ein Risiko auch für Brandenburg besteht. Ist dies der Fall, sind die betroffenen VLÜÄ sowie das MLUR über die Schnellwarnung zu informieren.

Bei Verdacht auf oder bei Vorliegen einer Erkrankung nach Verzehr von Lebensmitteln, Verletzungen nach bestimmungsgemäßem Verzehr von Lebensmitteln bzw. bestimmungsgemäßem Gebrauch von Bedarfsgegenständen, Kosmetika oder Tabakerzeugnissen ist entsprechend dem gemeinsamen Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Zusammenarbeit der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden und Gesundheitsbehörden im Land Brandenburg vom 28. April 1995 (ABl. S. 517) zu verfahren.

Bei Feststellung von Befunden durch die **Labore**, die auf einen Dringlichkeitsfall hinweisen, informieren diese unverzüglich das zuständige VLÜA und das LVL.

Das LVL unterrichtet das MLUR und gegebenenfalls die VLÜÄ unverzüglich über jeden begründeten Verdachtsfall.

Bei Verdacht auf einen Dringlichkeitsfall ist im Betreff des unterrichtenden Schreibens die Bezeichnung „**Lebensmittelüberwachung in Dringlichkeitsfällen**“ zu verwenden.

1.1.3 Futtermittelüberwachung

Liegen einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt oder Landwirtschaftsamt im Rahmen der Überwachungstätigkeit gewonnene Informationen über das Vorhandensein eines ernstesten unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche oder tierische Gesundheit (**Dringlichkeitsfall**) vor, welches von Futtermitteln ausgeht, ist unverzüglich das LVL über die zur Verfügung stehenden Kenntnisse und getroffenen Maßnahmen zu informieren (telefonisch und schriftlich nach dem Muster der Anlagen 2 bzw. 3).

Das LVL entscheidet darüber, ob diese Meldung auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift „Schnellwarnsystem“ als Schnellwarnung in das System einzustellen ist. Über jede in das Schnellwarnsystem eingestellte Meldung ist das MLUR unverzüglich zu informieren.

Eingehende Informationen anderer Bundesländer bzw. Mitgliedstaaten sind durch das LVL darauf zu prüfen, ob ein Risiko auch für Brandenburg besteht. Ist dies der Fall, sind die betroffenen VLÜÄ bzw. Landwirtschaftsämter sowie das MLUR über die Schnellwarnung zu informieren.

Die Informationspflichten im Rahmen der Futtermittelüberwachung richten sich im Übrigen nach dem „Aktionsplan Futtermittelüberwachung“.

Bei Feststellung von Befunden durch die **Labore**, die auf einen Dringlichkeitsfall hinweisen, informieren diese unverzüglich das zuständige VLÜA bzw. Landwirtschaftsamt und das LVL.

Das LVL unterrichtet das MLUR und gegebenenfalls die

VLÜÄ und Landwirtschaftsämter unverzüglich über jeden begründeten Verdachtsfall.

Bei Verdacht auf einen Dringlichkeitsfall ist im Betreff des unterrichtenden Schreibens die Bezeichnung „**Futtermittelüberwachung in Dringlichkeitsfällen**“ zu verwenden.

1.1.4 Tierarzneimittelüberwachung

Die Verfahrensweise einschließlich der erforderlichen Maßnahmen bei Rapid-Alert-Meldungen der EU sowie bei Arzneimittelzwischenfällen von zentral durch die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA) zugelassenen Arzneimitteln für die Anwendung bei Tieren ist grundsätzlich in einer speziellen Verwaltungsvorschrift in Verbindung mit der Verfahrensanweisung VAW 121101 „Vorgehensweise bei Arzneimittelrisiken, Verbraucherbeschwerden und sonstige Beanstandungen“ geregelt.

Darüber hinaus sind auftretende Arzneimittelrisiken gemäß dem zehnten Abschnitt des Arzneimittelgesetzes (AMG) durch das zuständige VLÜA an das LVL zu melden.

Die Erfassung und die weitere Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Stellen, die Einschaltung der pharmazeutischen Unternehmer sowie die Informationswege regeln sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 des AMG.

1.1.5 Sofortinformationen über andere besondere Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren

Sofern im Zusammenhang mit Futtermitteln, Tierarzneimitteln, Tieren, Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen andere besondere Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgehen oder ausgehen können, sind von den VLÜÄ und im Rahmen der Futtermittelüberwachung auch von den Landwirtschaftsämtern unverzüglich folgende Angaben an das LVL und das MLUR telefonisch zu übermitteln:

- Tatbestand,
- Datum der amtlichen Kenntnisnahme,
- eingeleitete Maßnahme, durch welche Behörde.

1.2 Zwischen- und Abschlussberichte

Ergänzend zu den Sofortinformationen in Dringlichkeitsfällen oder bei anderen besonderen Gefahren sind durch die VLÜA, die Landwirtschaftsämter bzw. den GVD schriftlich Zwischen- und Abschlussberichte an das LVL und von dort dem MLUR zu übergeben.

1.3 Amtstierärztliche Rufbereitschaft

Um im Falle

- des Verdachtes oder Ausbruches einer Tierseuche,

- des Verdachtes auf oder Vorliegens einer Erkrankung nach Verzehr von Lebensmitteln, Verletzungen nach bestimmungsgemäßem Verzehr von Lebensmitteln bzw. nach bestimmungsgemäßem Gebrauch von Bedarfsgegenständen, Kosmetika und Tabakerzeugnissen,
- des Verdachts oder Vorliegens von Futtermittelrisiken,
- des Auftretens von Arzneimittelrisiken mit sofortigem Handlungsbedarf sowie
- des Auftretens anderer besonderer Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tieren

unverzüglich tätig werden zu können, ist in allen Landkreisen und kreisfreien Städten, im LLB und im MLUR ein Rufbereitschaftsdienst an den Wochenenden und an Feiertagen einzurichten.

Die Landkreise und kreisfreien Städte und das LLB teilen den Bereitschaftsdienst rechtzeitig (gegebenenfalls in elektronischer Form) dem MLUR mit.

Im MLUR wird gemeinsam mit den tierärztlichen Mitarbeitern des LVL eine tierärztliche Rufbereitschaft für die operative Koordination und Leitung erster Bekämpfungsmaßnahmen auch an den Wochenenden und Feiertagen eingerichtet.

Sie gilt jeweils für die Zeit

freitags (oder an Vorfesttagen):	16 bis 22 Uhr
sonntags:	} 7 bis 22 Uhr
sonntags:	
feiertags:	

Der Bereitschaftsdienstplan des MLUR wird allen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den entsprechenden Dienststellen des Landes mitgeteilt.

Für den operativen Einsatz im Falle eines Tierseuchenausbruchs an den Wochenenden ist durch das LVL eine Hintergrund-Rufbereitschaft der „Task Force“ des Landes Brandenburg sicherzustellen.

2 Information über meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Meldepflicht regelt sich grundsätzlich nach der „Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten“ in der jeweils geltenden Fassung. Sie regelt insbesondere die Zuständigkeit, die meldepflichtigen Tierkrankheiten und den Meldezeitpunkt.

Die Kenntnis der Art, des Umfangs und der Entwicklung meldepflichtiger Tierkrankheiten ist für die frühzeitige Anwendung geeigneter Bekämpfungsmaßnahmen unerlässliche Voraussetzung.

Meldepflicht im Sinne der „Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten“ besteht deshalb immer bereits für den Erregernachweis, unabhängig davon, ob

klinische Veränderungen beobachtet wurden oder nicht. Des Weiteren sind auch Sekundärfälle in Verbindung mit klinischen oder pathologisch-anatomischen Feststellungen zu melden.

Im Falle meldepflichtiger Tierkrankheiten sind folgende Angaben im TSN-System zu erfassen:

- Tierkrankheit,
- Datum der Feststellung,
- Bundesland,
- Landkreis/kreisfreie Stadt,
- Gemeinde,
- Untersuchungsgrund,
- Tierart/Bestandsart/Bestandsangaben.

Sofern der Untersuchungsgrund nicht näher bekannt ist, ist der Begriff „Sonstige Diagnostik“ einzugeben.

Liegen die Bestandsangaben nicht vor, ist im Feld „Anzahl der erkrankten Tiere“ der Wert 1 einzugeben, da in diesem Fall mindestens ein positives Ergebnis vorliegt.

3 Periodische Informations- und Berichtspflichten

Die VLÜÄ und die Labore sind dem LVL zur periodischen Information und Berichtsabgabe über die Fachgebiete

- Allgemeine Angelegenheiten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung,
- Tierseuchenverhütung und -bekämpfung,
- Veterinärangelegenheiten beim Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen,
- Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Kosmetika und anderen Bedarfsgegenständen,
- Fleischhygiene/Geflügelfleischhygiene,
- Tierschutz,
- Tierarzneimittelüberwachung sowie
- Futtermittelüberwachung (soweit dies zum Aufgabenbereich der VLÜÄ gehört)

verpflichtet.

Zur Information und Berichtsabgabe über das Fachgebiet der Futtermittelüberwachung sind auch die Landwirtschaftsämter verpflichtet, soweit sie mit der Aufgabe des Vollzugs der Futtermittelüberwachung betraut sind.

Gleiches gilt für das LVL im Rahmen der dem LVL unmittelbar übertragenen Vollzugsaufgaben in den oben genannten Fachgebieten.

Die Informationspflicht soll auf elektronischem Wege erfolgen. Das LVL betreibt dazu einen Landesserver, mit welchem die elektronischen Daten und Informationen entgegengenommen, gesammelt und zu Informationen für das MLUR verarbeitet werden. Die Land-

Anlage 1

kreise und kreisfreien Städte und das LLB haben die dazu erforderliche Qualität der Daten und Schnittstellen sicherzustellen.

Den Informations- und Berichtspflichtigen werden dazu durch das LVL nach Abstimmung mit dem MLUR jeweils bis zum 15. Dezember für das Folgejahr entsprechende Vordrucke (gegebenenfalls in elektronischer Form) übergeben. In den Vordrucken werden die Berichtszeiträume und Meldetermine angegeben.

Das LVL erstellt aus den Informationen der VLÜÄ, der Landwirtschaftsämter, des GVD sowie des Landeslabors entsprechend den vorgegebenen Meldefrequenzen und -inhalten periodische, Quartals- und Halbjahresberichte an die Fachbereiche des MLUR.

Am Jahresende ist ein Gesamt-Jahresabschlussbericht zu erstellen und bis 30. April des Folgejahres an das MLUR zu übergeben.

4 Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Andere durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes geregelte Informations-, Berichts- und Unterrichtungspflichten bleiben durch diese Regelungen unberührt.

Informationen und Berichte, die im Rahmen dieses Erlasses in Umlauf gebracht werden, sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

Der Erlass tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. April 1995 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Anzeigepflichtige Tierseuchen, für die eine Pflicht zur Sofortinformation besteht

- Pferdepest
- Afrikanische Schweinepest
- Aviäre Influenza (früher: Geflügelpest)
- Blauzungenkrankheit
- Spongiforme Rinderenzephalopathie
- Klassische Schweinepest
- Lungenseuche der Rinder
- Maul- und Klauenseuche
- Newcastle-Krankheit (atypische Geflügelpest)
- Lumpy-skin-Krankheit (Dermatitis nodularis; knötchenartige Hautentzündung)
- Rifttal-Fieber
- Rinderpest
- Pest der kleinen Wiederkäuer
- Enterovirus-Enzephalomyelitis (früher: Teschener Krankheit)
- Schaf- und Ziegenpocken
- Vesikuläre Schweinekrankheit
- Vesiculäre Stomatitis (bläschenartige Maulschleimhautentzündung)
- Infektiöse Anämie der Lachse
- Infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden
- Virale hämorrhagische Septikämie
- Aujeszkysche Krankheit*
- Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen*
- Tollwut*
- TSE (Scrapie)*
- Tuberkulose*

} nur mitteilungspflichtig, sofern sie in zugelassenen Betrieben oder Gebieten auftritt

* Für diese anzeigepflichtigen Tierseuchen wurde für das Land Brandenburg eine Pflicht zur Sofortinformation durch das MLUR festgelegt.

**Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel
Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2002
ERSTMITTEILUNG**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

01	MELDENDES VLÜA:	
02	TAG DER MELDUNG:	

PRODUKT:

03	PRODUKTKATEGORIE	
04	PRODUKTBEZEICHNUNG (VERKEHRSBEZEICHNUNG):	
05a	LOSKENNZEICHNUNG:	
05b	GENUSSTAUGLICHKEITS- BESCHEINIGUNG:	
06	MINDESTHALTBARKEITSDATUM ODER VERBRAUCHSDATUM:	
07	PRODUKTBESCHREIBUNG:	

HERKUNFT:

08	NAME UND ADRESSE DES HERSTELLERS:	
09	VETERINÄRKONTROLLNUMMER:	
10	ANSPRECHPARTNER BEIM HERSTELLER:	
11	NAME UND ADRESSE DES ABPACKERS:	
12	HERKUNFTSLAND:	
13	IMPORTEUR ODER HÄNDLER:	
14a	VERTEILUNG IN DEN BUNDESLÄNDERN/ MITGLIEDSTAATEN:*	
14b	AUSFUHR IN DRITTLÄNDER:*	

* Wenn ja, muss das vorgegebene Formblatt über die Liste der Empfänger ausgefüllt werden.

GEFAHR:

15	ART DER GEFÄHRDUNG:	
16a	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN:	
16b	DATUM DER PROBENAHMEN:	
16c	ORT DER UNTERSUCHUNGEN:	
17	UNTERSUCHUNGSMETHODE:	
18	BETROFFENE PERSONEN/GESCHÄDIGTE:	
19	ART DER ERKRANKUNG:	

MASSNAHMEN:

20	FREIWILLIGE MASSNAHMEN DES INVERKEHRBRINGERS/ DATUM DES IN-KRAFT-TRETENS:	
21	AMTLICHE MASSNAHMEN/ DATUM DES IN-KRAFT-TRETENS:	
22	BEGRÜNDUNG/RECHTSGRUNDLAGE:	
23	GELTUNGSBEREICH:	
24	DATUM DES IN-KRAFT-TRETENS:	
25	GELTUNGSDAUER:	

SONSTIGE INFORMATIONEN:

26	ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM:		
27	ANSPRECHPARTNER IM VLÜA:		
28	SONSTIGE INFORMATIONEN:		
29	VERTRAULICH:	JA	NEIN
30	WENN JA, BEGRÜNDUNG:		

Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
des Europäischen Parlamentes und des Rates
vom 28. Januar 2002

Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel

Liste der Empfänger

Bezugsmeldung:
Produktinformation:¹
Dokumente als Anlagen:²
Name des Absenders/der Lieferfirma:
Geliefert/Ausgeführt nach (Land):³

Lieferdatum	Menge (Tonne/kg)	Name des Empfängers	Adresse des Empfängers

¹ Produktbezeichnung/Verkehrsbezeichnung/Container-/Los-/Nummer/Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum
(Im Fall von verschiedenen Produkten/Lieferungen: rechts der Tabelle eine Spalte mit Informationen zur Produktidentifikation einfügen.)
² Gesundheitszeugnis Nummer und Datum/Anderes Zertifikat oder Handelsdokument/Untersuchungsbericht
³ Jeweils nur ein Land pro Liste

Anlage 3

**Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel
 Artikel 50 der Verordnung (EG) 178/2002
 des Europäischen Parlamentes und des Rates
 vom 28. Januar 2002
 FOLGEMITTEILUNG**

01	REAGIERENDES VLÜA:	
02	DATUM DER REAKTION:	
03	NOTIFIZIERUNGSNUMMER: MELDENDES LAND: PRODUKTBEZEICHNUNG:	
04	FREIWILLIGE MASSNAHMEN/ DATUM DES IN-KRAFT-TRETENS:	
05	AMTLICHE MASSNAHMEN/ DATUM DES IN-KRAFT-TRETENS:	
06	GELTUNGSBEREICH:	
07	DATUM DES IN-KRAFT-TRETENS:	
08	GELTUNGSDAUER:	
09a	VERTEILUNG IN DEN BUNDESLÄNDERN/ MITGLIEDSTAATEN:*	
09b	AUSFUHR ZU DRITTLÄNDERN:*	
10	SONSTIGE INFORMATIONEN:	
11	ANSPRECHPARTNER IM VLÜA:	

* Wenn ja, muss das Formblatt über die Liste der Empfänger ausgefüllt werden.

Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
des Europäischen Parlamentes und des Rates
vom 28. Januar 2002

Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel

Liste der Empfänger

Bezugsmeldung:
Produktinformation:¹
Dokumente als Anlagen:²
Name des Absenders/der Lieferfirma:
Geliefert/Ausgeführt nach (Land):³

Lieferdatum	Menge (Tonne/kg)	Name des Empfängers	Adresse des Empfängers

¹ Produktbezeichnung/Verkehrsbezeichnung/Container-Nummer/Los-Nummer/Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum
(Im Fall von verschiedenen Produkten/Lieferungen: rechts der Tabelle eine Spalte mit Informationen zur Produktidentifikation einfügen.)
² Gesundheitszeugnis Nummer und Datum/Anderes Zertifikat oder Handelsdokument/Untersuchungsbericht
³ Jeweils nur ein Land pro Liste

Anlage 4

NOTIFIZIERUNG

- gemäß Artikel 7 der Richtlinie 92/59/EWG
- gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/59/EWG

VERBRAUCHERWARNUNG

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- 01. Meldendes Land:
- 02. Tag der Meldung:

PRODUKT

- 03. Produktkategorie
- 04. Produktbezeichnung:
- 05. Warenzeichen:
- 06. Typ/Modell:
- 07. Art der Energieversorgung:
- 08. Einschlägige Vorschriften oder Normen:
- 09. Nachweis der Konformität:
- 10. Beschreibung von Produkt und Verpackung, Abmessungen:
- 11. Foto oder Zeichnung des Produkts:

HERSTELLER

- 12. Name und Anschrift des Herstellers:

Telefon:

Telefax:

- 13. Name und Anschrift des Exporteurs:

Telefon:

Telefax:

Herkunftsland:

IMPORTEURE UND ANDERE

- 15. Importeur(e) oder Bevollmächtigte:

Telefon:

Telefax:

- 16. Einzelhändler:

Telefon:

Telefax:

GEFAHR

- 17. Art der Gefährdung/des Risikos:
- 18. Einschlägige Testergebnisse:
- 19. Unfälle:

MASSNAHMEN VON MITGLIEDSTAATEN

- 20. Freiwillige Maßnahmen:
- 21. Obligatorische Maßnahmen:
- 22. Begründung der Maßnahmen:
- 23. Geltungsbereich:
- 24. Datum des In-Kraft-Tretens:
- 25. Geltungsdauer:

SONSTIGE INFORMATIONEN

- 26. Sonstige Informationen:
- 27. Ansprechpartner für weitere Informationen:
- 28. Sind die Informationen vertraulich?

Rückstandsuntersuchungen gemäß Nationalem Rückstandskontrollplan 20...
- Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ -
 (gemäß Ziffer 2.5 des Nationalen Rückstandskontrollplanes)

Auszufüllen vom Untersuchungsamt

- Ein Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ ist auszufüllen bei Überschreitung einer Höchstmenge oder eines Beurteilungswertes, bei jedem Nachweis eines verbotenen bzw. nicht zugelassenen Stoffes und bei dem Nachweis von Futterzusatzstoffen, wenn der Verdacht auf eine unsachgemäße Behandlung besteht.
- Für mehrere positive Proben aus demselben Herkunftsbetrieb bitte, soweit der Platz ausreicht, nur einen Bogen ausfüllen.
- Der Meldebogen ist vom Untersuchungsamt unverzüglich an die für die Probenahme bzw. den Herkunftsbetrieb zuständige Überwachungsbehörde, an die zuständige oberste Landesbehörde und nachrichtlich an die ZERL [Fax: (0 30) 84 12 29 55; E-Mail: zerl@bvlbund.de] zu übersenden.

Bundesland:	Untersuchungsamt:
-------------	-------------------

Erfassung des Ergebnisses erfolgt in der Halbjahresmeldung: Jahresmeldung:

Probenahmegrund (entsprechend AVV-DÜb): ZERL-Planprobe nach Rückstandskontrollplan: <input type="checkbox"/>	Hemmstofftest-Planprobe:* <input type="checkbox"/>
ZERL-Verdachtsprobe: <input type="checkbox"/>	Hemmstofftest-Verdachtsprobe:* <input type="checkbox"/>
	bakteriologische Fleischuntersuchungs-(BU-)Probe:* <input type="checkbox"/>

Ort der Probenahme: Erzeugerbetrieb/1. Produktionsstufe: Schlachtbetrieb:

Tierart:	Probenahmedatum:	Ort des Erzeugerbetriebes: Landkreis: Betriebsnr. nach Viehverkehrsverordnung:
----------	------------------	--

Screeningmethode:	Bestätigungsmethode:
-------------------	----------------------

Tagebuch-Nr. (Untersuchungsamt)	Tieridentifikation (z. B. Ohrmarken-Nr./Waren-Los-Nr.):	Geschlecht m/w/kastriert	Trächtigkeit ja/nein	Alter in Monaten	Hier nur die endgültigen Untersuchungsergebnisse der Bestätigungsuntersuchungen eintragen*:		
					Nachgewiesene(r) Stoff(e)	Matrix:	Konzentration(en)

Wurde die zuständige Behörde informiert: Ja, telefonisch Ja, schriftlich Nein

Untersuchungsabschluss am:	Name:	Unterschrift:
----------------------------	-------	---------------

Auszufüllen von der für den Erzeugerbetrieb zuständigen Überwachungsbehörde			
Der ausgefüllte Meldebogen wird der ZERL auf dem Dienstweg (i. d. R. über die zuständige oberste Landesbehörde) zugeleitet.			
Zuständige Überwachungsbehörde:			
Erkenntnisse zu Ursachen der Rückstandsbelastung (ggf. Rücks. verw.):			
<u>Eingeleitete Maßnahmen</u>	<u>JA</u>	<u>NEIN</u>	<u>Anmerkungen (ggf. Rücks. verw.)</u>
1. Vor-Ort-Überprüfung im Tierbestand (u. a. Kontrolle der Aufzeichnungen)			
2. Entnahme von Verdachts-/Verfolgspalten zur Ursachenermittlung			
3. Überprüfung der tierärztlichen Hausapotheke			
4. Wiederholungsfall			
5. Einleitung von Verwaltungsmaßnahmen:			
a) nach § 7 Abs. 1 FIHG bzw. § 4 Abs. 2 GFHIG → Anmeldung zur Schlachtung			
b) nach § 7 Abs. 2 FIHG bzw. § 4 Abs. 1 GFHIG → Abgabe- u. Beförderungsverbot			
c) verstärkte Bestandskontrollen für 6 oder 12 Monate** angeordnet			
6. sonstige Maßnahmen (u. a. Strafverfahren, OWI-Verfahren**)			
Datum:	Name:	Unterschrift:	

* Positive Hemmstofftest-Proben sind nur dann zu melden, wenn ein oder mehrere Stoff(e) durch weitere Untersuchungen identifiziert werden konnte(n) und wenn der (die) ermittelte(n) Wert(e) oberhalb der Höchstmenge lag(en).
 ** Zutreffendes einkreisen

Technische Baubestimmungen¹ - Fassung September 2002 -

Bekanntmachung des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 4. November 2003

Inhalt

A Allgemeines

B Liste der Technischen Baubestimmungen

Vorbemerkungen

- 1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung
- 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung
 - 2.1 Grundbau
 - 2.2 Mauerwerksbau
 - 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
 - 2.4 Metallbau
 - 2.5 Holzbau
 - 2.6 Bauteile
 - 2.7 Sonderkonstruktionen
- 3 Technische Regeln zum Brandschutz
- 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
 - 4.1 Wärmeschutz
 - 4.2 Schallschutz
- 5 Technische Regeln zum Bautenschutz
 - 5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen
 - 5.2 Holzschutz
- 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
- 7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

C In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

A Allgemeines

- 1 Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) werden die in der Liste enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt.

Ausgenommen von der Einführung sind die in diesen Regeln enthaltenen Abschnitte über Prüfzeugnisse.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

- 2 Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte beziehungsweise Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

- 3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen sind.

B Liste der Technischen Baubestimmungen

Vorbemerkungen

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Technische Baubestimmungen sind nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der BbgBO zu beachten. Von Technischen Baubestimmungen kann nach § 3 Abs. 4 Satz 2 BbgBO abgewichen werden.

Die Bauregellisten A und B sowie die Liste C werden nach §§ 14 ff. BbgBO vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlicht.

Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten enthalten, wie Festlegung von Stufen, Klassen und Verwendungsbedingungen, einschließlich der Ermittlung von Rechen- bzw. Bemessungswerten von Produkteigenschaften aus Nennwerten, charakteristischen Werten o. Ä., gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

1.1	DIN 1055	Lastannahmen für Bauten		
	- 1	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	*)
	Teil 2	-; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	Blatt 3 Anlage 1.1/1	-; Verkehrslasten	Juni 1971	*)
	Teil 4 Anlage 1.1/2	-; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken	August 1986	*)
	Teil 4 A1	-; -; -; Änderung A1; Berichtigungen	Juni 1987	*)
	Teil 5 Anlage 1.1/3	-; Verkehrslasten; Schneelast und Eislast	Juni 1975	*)
	Teil 5 A1	-; -; -, (Schneelastzonenkarte)	April 1994	*)
1.2	Teil 6 Anlage 1.1/4	-; Lasten in Silozellen	Mai 1987	*)
	Beiblatt 1	-; -; Erläuterungen	Mai 1987	*)
	- 100 Anlage 1.1/5	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	*)
1.2	DIN 1072 Beiblatt 1	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen -; -; Erläuterungen	Dezember 1985 Mai 1988	*) *)
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie - „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)
1.4	Richtlinie VDI 3673 Blatt 1	Druckentlastung von Staubexplosionen	Juli 1995	*)

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlage 2.1/1	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds	November 1976	*)
2.1.2	DIN 4014 Anlage 2.1/2	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	März 1990	*)
2.1.3	DIN 4026 Anlage 2.1/3	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
2.1.4	DIN 4093	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	*)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlage 2.1/5	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053	Mauerwerk		
	- 1 Anlage 2.2/4	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	Teil 4 Anlage 2.2/2	-; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	September 1978	*)
2.2.2	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 Ber. Juli 1979	**) 3/1979 S. 73
2.2.3	DIN V ENV 1996-1-1 Anlage 2.2/3	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten; Teil 1-1: Allgemeine Regeln, Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 1996	*)
	DIN-Fachbericht 60	Nationales Anwendungsdokument (NAD); Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1; Eurocode 6	1. Auflage 1997	*)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1(1)	DIN 1045 Anlagen 2.3/1 2.3/13 und 2.3/14	Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung	Juli 1988	*)
	DIN 1045/A1	-; -; Änderung A1	Dezember 1996	*)
2.3.1(2)	DIN 1045 Anlage 2.3/14	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	- 1 Anlage 2.3/15	-; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	Juli 2001	*)
	- 2 Anlage 2.3/16	-; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	Juli 2001	*)
	DIN EN 206-1 Anlage 2.3/13	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Juli 2001	*)
	- 3 Anlage 2.3/17	-; Teil 3: Bauausführung	Juli 2001	*)
- 4	-; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)	
2.3.2	DIN 1075 Anlage 2.3/2	Betonbrücken; Bemessung und Ausführung	April 1981	*)
2.3.3	DIN 4028 Anlage 2.3/3	Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Anforderungen, Prüfung, Bemessung, Ausführung, Einbau	Januar 1982	*)
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl; Ausführung und Prüfung	November 1985	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.6	DIN 4219 Teil 2 Anlagen 2.3/13 und 2.3/14	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung	Dezember 1979	*)
2.3.7	DIN 4227 Anlage 2.3/14	Spannbeton		
	Teil 1 Anlagen 2.3/5 und 2.3/13	-; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung	Juli 1988	*)
	- 1/A1	-; Änderung A1	Dezember 1995	*)
	DIN V 4227 Teil 2 Anlagen 2.3/6 und 2.3/13	-; Bauteile mit teilweiser Vorspannung	Mai 1984	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5
	Teil 4 Anlage 2.3/13	-; Bauteile aus Spannbeton	Februar 1986	*)
	DIN V 4227 Teil 6 Anlagen 2.3/7 und 2.3/13	-; Bauteile mit Vorspannung ohne Verbund	Mai 1982	*)
2.3.8	DIN 4228	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	Februar 1989	*)
2.3.9	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlagen 2.3/8 und 2.3/13	Spritzbeton; Herstellung und Güteüberwachung	März 1992	*)
2.3.11	Instandsetzungs- Richtlinie Anlage 2.3/11	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	*) *) *)
2.3.12	DIN V 20000	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken		
	- 100	-; Teil 100: Betonzusatzmittel nach DIN EN 934-2:2002-02	November 2002	*)
	- 101	-; Teil 101: Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach DIN EN 934-4:2002-02	November 2002	*)

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113 Teil 1 Anlage 2.4/9	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	Richtlinie	Richtlinien zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	Oktober 1986	*)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlage 2.4/1	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlage 2.4/1	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlage 2.4/1	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*)
	Teil 2 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*)
	Teil 3 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*)
	- 7	-; Ausführung und Herstellerqualifikation	September 2002	*)
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
2.4.6	DIN 18806 Teil 1 Anlage 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	*)
	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahl- verbundträgern	März 1981	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	*)
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	- 1/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	Teil 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
	- 3/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	- 6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	*)
	- 8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	*)
	- 9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.8	DAST-Richtlinie 016 Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	Juli 1988, Neudruck 1992	***)
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.10	DIN 18809 Anlage 2.4/4	Stählerne Straßen- und Wegbrücken; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1987	*)
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5 Richtlinie	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	April 1993 November 1993	*) *) und ***)
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6 Richtlinie	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994 Februar 1994	*) *) und ***)
2.4.13	DAST-Richtlinie 007	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	***)

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052	Holzbauwerke		
	Teil 1 Anlage 2.5/3	-; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	- 1/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.5/1	-; Mechanische Verbindungen	April 1988	*)
	- 2/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
	Teil 3 - 3/A1	-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung -; -; -; Änderung A1	April 1988 Oktober 1996	*) *)
2.5.2	DIN 1074	Holzbrücken	Mai 1991	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2 Richtlinie	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Juni 1994 Februar 1995	*) *)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabsitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	Teil 1	-; Allgemeine Regelungen	September 1984	*)
	Teil 2	-; Lagerung für Ingenieurbauwerke im Zuge von Verkehrswegen (Brücken)	September 1984	*)
	Teil 3	-; Lagerung für Hochbauten	September 1984	*)
	Teil 14	-; Bewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	September 1985	*)
	Teil 15	-; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	Januar 1991	*)
	DIN EN 1337-11 Anlage 2.6/2	Lager im Bauwesen; Teil 11: Transport, Zwischenlagerung und Einbau	April 1998	*)
2.6.3	DIN 18069	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168 Teil 1	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	Oktober 1981	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlage 2.6/4	-, -; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Dezember 1999	*)
	- 3	-, -; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
	Teil 4 Anlage 2.6/3	-, -; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
	- 5	-, -; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
2.6.6	Richtlinie Anlage 2.6/1	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen	September 1998	**) 6/1998 S. 146

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlage 2.7/1	Frei stehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	*)
2.7.3	<i>nicht besetzt</i>			
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	DIN 4133 Anlage 2.7/4	Schornsteine aus Stahl	November 1991	*)
2.7.6	DIN 4134	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.7	DIN 4178 Anlagen 2.4/1	Glockentürme; Berechnung und Ausführung	August 1978	*)
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1 und 2.7/8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	*)
2.7.9	DIN V 11535-1	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	- 1 Anlage 2.7/7	-; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Juli 1994	*)
	- 2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juli 1994	*)
	- 3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
	- 4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5
2.7.11	DIN 18914 Anlagen 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Juni 1993	Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8
2.7.13	DIN 4420 Teil 1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste; -; Allgemeine Regelungen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1990	*)
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	Juni 1998	*****)

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102 Teil 4 Anlage 3.1/8	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	DIN V ENV 1992- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992- 1-2:1997-05 in Verbindung mit DIN 1045-1:2001-07	2001	**) 2/2002 S. 49
	DIN V ENV 1993- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbe- richt 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993- 1-2:1997-05	2000	*)
	DIN V ENV 1994- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 1997	*)
	DIN-Fachbe- richt 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994- 1-2:1997-06	2000	*)
	DIN V ENV 1995- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbe- richt 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995- 1-2:1997-05	2000	*)
	DIN V ENV 1996- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
DIN-Fachbe- richt 96	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996- 1-2:1997-05	2000	*)	
3.2	DIN 18093	Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau	Juni 1987	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5
3.3	Richtlinie	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau	März 2000	****) 43/2001 S. 658
3.4	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden	Dezember 1998	****) 45/1999 S. 1127
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)	August 1992	**) 5/1992 S. 160
3.6	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen	Januar 1984	**) 4/1984 S. 118
3.7	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen	März 2000	****) 38/2001 S. 618
3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Juni 1996	****) 35/1998 S. 747

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	- 2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	März 2001	*)
	- 3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	*)
	DIN V 4108-4 Anlage 4.1/3	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Februar 2002	*)
	DIN V 4108-10 Anlage 4.1/4	-; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Februar 2002	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärme-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	DIN 4109/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149	Bauten in deutschen Erdbebengebieten		
	Teil 1 Anlage 5.1/1	-; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 1981	*)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1, Karte der Erdbebenzonen	Dezember 1992	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	**) 2/1995 S. 50
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	**) 3/1996 S. 88
6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 1988	****) 29/2002 S. 654
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol(PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**) 1/1997 S. 6 2/1997 S. 48

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		
	- 1 Anlage 7.2/1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)
	- 2 Anlage 7.2/2	-; Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		
	Teil 1 Anlage 7.3/1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	Teil 2 Anlage 7.3/2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
7.4	Richtlinie	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken	Juli 1998	****) 17/2001 S. 466

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bähringstr. 10, 13086 Berlin

***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

****) Amtsblatt für Brandenburg, Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

*****) GWV Fachverlage GmbH, A.-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden

Anlage 1.1/1**zu DIN 1055 Blatt 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu den Abschnitten 4, 5 und 6.1

Voraussetzung für die Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1, Tabelle 1, Zeilen 5b bis 7f, sind nur Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten.

Bei Decken unter Wohnräumen, die nach der Norm DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, bemessen werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen gilt Tabelle 1, Zeile 2a.

2 Zu Abschnitt 6.1, Tabelle 1

2.1 Spalte 3

Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 (5,0 kN/m²) gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribünen-treppen ist eine Verkehrslast von 7,5 kN/m² anzusetzen.

2.2 Zeile 1a ist mit folgender Fußnote zu versehen:

„Ein Spitzboden ist ein für Wohnzwecke nicht geeigneter Dachraum unter Pult- oder Satteldächern mit einer lichten Höhe von höchstens 1,80 m.“

2.3 Zeile 4a, Spalte 3 ist zu ergänzen:

„in Wohngebäuden und Bürogebäuden ohne nennenswerten Publikumsverkehr“.

2.4 Zeilen 4b und 5c sind mit Fußnoten zu versehen:

„Ergeben sich aus der maximalen Belegung des Parkhauses (auf jedem Einstellplatz von 2,3 m x 5 m mit vier Radlasten eines 2,5-t-PKW und Fahrgassen mit 3,5 kN/m² belastet) Schnittgrößen, die kleiner sind als die, die aus einer Gesamtflächenlast von 3,5 kN/m² resultieren, braucht für die Weiterleitung auf Stützen, Wände und Konsolen nur diese reduzierte Belastung berücksichtigt zu werden.“

2.5 Zeile 5, Spalte 3 ist zu ergänzen:

„und Bürogebäuden mit hohem Publikumsverkehr“.

3 Zu Abschnitt 6.3.1

Abschnitt 6.3.1 wird von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt folgende Regelung:

„a) Hofkellerdecken und andere Decken, die planmäßig von Personenkraftwagen und nur einzeln von Lastkraftwagen mit geringem Gewicht befahren werden (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1, Tabelle 1), sind für die Lasten der Brückenklasse 6/6 nach

DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen.

Muss mit schwereren Kraftwagen gerechnet werden, gelten - je nach Fahrzeuggröße - die Lasten der Brückenklassen 12/12 oder 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 oder 1.

b) Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072:1985-12 Tabelle 2 zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072:1985-12 Tabelle 2 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen. Die Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden und braucht auch nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht zu werden.“

4 Abschnitt 7.1.2 ist wie folgt zu korrigieren:

„In Versammlungsräumen, ... und Treppen nach Tabelle 1, ...“ wird hinter Zeile 5 Buchstabe „a“ gestrichen.

5 Abschnitt 7.4.1.3 wird wie folgt geändert:

Nach dem 1. Satz wird folgender Satz angefügt:

„Für Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t ist eine Horizontallast von 10 kN in 0,5 m Höhe infolge Anpralls anzusetzen (dies gilt auch für Parkhäuser).“

Der erste Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Bei der Berechnung der Fundamente braucht die Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden.“

6 Zu Abschnitt 7.4.2, 2. Absatz:

„In Parkhäusern für Fahrzeuge nach Tabelle 1, Zeilen 4b und 5c sind an offenen Fassadenseiten, die nur durch ein Gelände o. Ä. gesichert sind, grundsätzlich Bordschwellen mit einer Mindesthöhe von 0,2 m oder gleichwertige Anprallsicherungen vorzusehen.“

7 Abschnitt 7.4.3 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Sicherheitsbeiwert“ werden die Worte „für alle Lasten“ eingefügt.

Anlage 1.1/2**zu DIN 1055 Teil 4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 6.2.1

Unter den in Tabelle 2, Fußnote 2 benannten Gebäuden sind

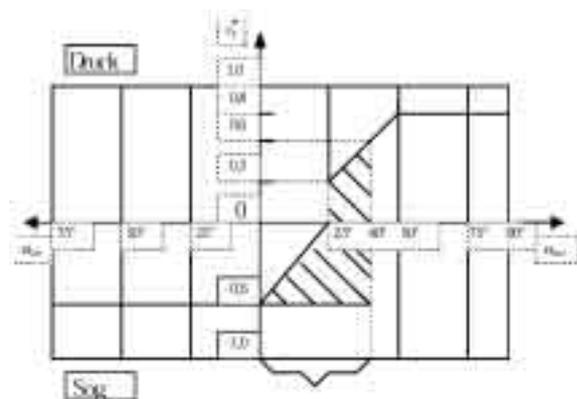
solche mit Traufhöhe $h_w < 8$ m, Breiten $a < 13$ m und Längen $b < 25$ m zu verstehen.

2 Zu Abschnitt 6.3.1

Die Norm gibt in Abschnitt 6.3.1 mit Bild 12 in stark vereinfachter Form die Druck-Sog-Verteilung infolge Wind für Dächer beliebiger Neigungen an. Dabei wurde näherungsweise auch auf die Erfassung der im Allgemeinen sehr geringen Unterschiede zwischen den Drücken in der Luv-seitigen (windzugewandten) und Lee-seitigen (windabgewandten) Dachfläche für Dachneigungen $0 < \alpha < 25^\circ$ (Flachdächer) verzichtet. Die damit vernachlässigte horizontale Windlastkomponente des Daches hängt in starkem Maße vom Verhältnis Traufhöhe (h_w) zu Gebäudebreite (a) ab, auf das Bild 12 - wiederum aus Vereinfachungsgründen - nicht eingeht. Diese Vernachlässigung ist bei Flachdächern auf gedungenen Baukörpern mit $0,2 < h_w/a < 0,5$ aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar. Daher ist bei Flachdächern in LUV alternativ auch eine Sogbelastung von

$$w_s = (1,3 \cdot \sin \alpha - 0,6) \cdot q$$

gemäß nachstehender Ergänzung des Bildes 12 zu untersuchen.



In diesem Bereich ist der ungünstigere Wert zu nehmen

Für $0^\circ \leq \alpha_{Luv} < 25^\circ$ ist $c_p = 1,3 \cdot \sin \alpha_{Luv} - 0,6$
 und alternativ: $c_p = -0,6$

Für $25^\circ \leq \alpha_{Luv} \leq 40^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{Luv} - 0,2$
 und alternativ: $c_p = -0,6$.

Für $40^\circ < \alpha_{Luv} < 50^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{Luv} - 0,2$.

Bild 12. Beiwerte c_p für Sattel-, Pult- und Flachdächer*

* Mit Bild 12 vergleichbare Druckbeiwerte c_p lassen sich aus anderen Angaben der Norm, z. B. über die resultierenden Windlasten in Abschnitt 6.2, nicht herleiten, weil die Werte des Bildes 12 Belastungen mit abdecken, die mit den Kraftbeiwerten c_f zur Ermittlung der resultierenden Gesamtlasten nach Abschnitt 6.2 nicht erfasst werden können. Insbesondere trifft dies für die Angaben über die resultierenden Dachlasten für Gebäude nach Fußnote 2 der Tabelle 2 zu.

Anlage 1.1/3

zu DIN 1055 Teil 5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Die Angaben der Tabelle 2 sind wie folgt zu ergänzen:

Regelschneelast s_0 in kN/m^2

1	Geländehöhe des Bauwerksstandortes über NN m	Schneelastzone nach Bild I			
		I	II	III	IV
4	900 1000	1,50 1,80	2,80		
5	1100 1200 1300 1400 1500			4,50 5,20 5,90 6,60 7,30	

Sind für bestehende Bauwerksstandorte darüber hinaus höhere Schneelasten als hier angegeben bekannt, so sind diese anzuwenden.

Anlage 1.1/4

zu DIN 1055 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 3.1.1

Außer den Schüttgütern nach der Tabelle 1 der Norm sind weitere Schüttgüter in Tabelle 1 des Beiblatts 1 zu DIN 1055 Teil 6, Ausgabe Mai 1987, Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen; Erläuterungen, genannt. Die für diese Schüttgüter angegebenen Rechenwerte können nur zum Teil als ausreichend gesichert angesehen werden. Für folgende Schüttgüter bestehen keine Bedenken, die Silolasten nach Abschnitt 3 der Norm mit den in Tabelle 1 des Beiblattes 1 angegebenen Anhaltswerten zu ermitteln: Sojabohnen, Kartoffeln, Kohle, Koks und Flugasche.

Die Anhaltswerte nach Tabelle 1 des Beiblattes 1 für die übrigen Schüttgüter - Rübenschnitzpellets, Futtermittel, Kohlenstaub, Kesselschlacke, Eisenpellets, Kalkhydrat - dürfen nur dann ohne weiteren Nachweis als Rechenwerte verwendet werden, wenn die hiermit ermittelten ungünstig wirkenden Schnittgrößen um 15 Prozent erhöht werden.

2 Zu Abschnitt 3.3.3

Bei der Berücksichtigung ungleichförmiger Lasten durch den Ansatz einer Teilflächenlast nach Abschnitt 3.3.3.2 geht die Norm davon aus, dass die Schnittgrößen nach der Elastizitätstheorie und bei Stahlbetonsilos für den ungerissenen Zustand bestimmt werden.

Anlage 1.1/5**zu DIN 1055-100**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
- 2 Die in den Technischen Baubestimmungen von lfd. Nr. 1.1 geregelten Werte der Einwirkungen gelten als charakteristische Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1.
- 3 Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte ψ nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.
- 4 Bei Anwendung von DIN 18800-1:1990-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

Anlage 1.3/1**zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.1, 4. Absatz:

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

Anlage 2.1/1**zu DIN 1054**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4, letzter Satz: Statt „Endwiderstand“ muss es „Erdwiderstand“ heißen.
- Tabelle 8 Fußnote 1: Statt „Zeilen 4 und 5“ muss es „Zeilen 3 und 4“ heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
- Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt „50 m“ muss es „0,5 m“ heißen.

Anlage 2.1/2**zu DIN 4014**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 1:

Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als γ_M -Werte die in DIN 1054:1976-11, Tabelle 8, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte η zu verwenden.

- 2 Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045:1988-07 ist die „DafStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.
- 3 Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2/DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2 sinngemäß anzuwenden. Der Gehalt an Zement und Flugasche ($z + f$) darf bei einem Größtkorn von 16 mm 400 kg/m³ nicht unterschreiten.

Anlage 2.1/3**zu DIN 4026**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 5.4

Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

- 2 Zu Tabelle 4

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1 durch die Fußnote 2 zu ersetzen.

Anlage 2.1/4**zu DIN 4124**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

Anlage 2.1/5**zu DIN 4125**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die „Besonderen

Bestimmungen“ der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzuggliedes auf die Unterkonstruktion dienen (z. B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

- 2 Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z. B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung hat durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften des BGB zu erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/6

zu DIN 4126

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045:1988-07 ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.
- 2 Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2/DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2001-07 sinngemäß anzuwenden.

Anlage 2.2/2

zu DIN 1053 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 2

Anstelle der „Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge“ sind als mitgeltende Normen DIN 4219-1:1979-12 - Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Anforderungen an den Beton; Herstellung und Überwachung - und DIN 4219-2:1979-12 - Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung - zu beachten.

Soweit in anderen Abschnitten der Norm auf DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) verwiesen wird, gilt hierfür nunmehr die Norm DIN 1045:1988-07.

- 2 Auf folgende Druckfehler in der Norm wird hingewiesen:

- In Abschnitt 4.8 Abs. 5, Zeile 1 muss es richtig heißen:

„... B 5 bis B 25 (Bn 50 bis Bn 250) ...“
[statt: „... B 5 bis B 35 (Bn 50 bis Bn 350) ...“.]

- In Abschnitt 5.6.4.5 Abs. 3, Zeile 2 muss es richtig heißen:

„... 0,1 MN/m² ...“ (statt: „... 0,1 MN/mm² ...“.)

Anlage 2.2/3

zu DIN V ENV 1996-1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1996 Teil 1-1, Ausgabe Dezember 1996, darf - unter Beachtung der zugehörigen Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1 - alternativ zu DIN 1053-1 (Ifd. Nr. 2.2.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Mauerwerksbauten zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.2/4

zu DIN 1053-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.4.3.4:

Polystyrol-Hartschaumplatten und Polyurethan-Hartschaumplatten nach DIN 18164-1:1992-08 können als Wärmedämmstoff für zweischaliges Mauerwerk verwendet werden, wenn die Platten eine umlaufende Kantenprofilierung (Nut und Feder oder einen Stufenfalz) haben oder mit versetzten Lagen verlegt werden.

Anlage 2.3/1

zu DIN 1045

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Für die Zusammensetzung, Herstellung, Verarbeitung und für den Gütenachweis von Fließbeton sowie für die nachträgliche Zugabe von Fließmittel ist die „DAfStb-Richtlinie für Fließbeton - Herstellung, Verarbeitung und Prüfung, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
- 2 Für die Verwendung von verzögernden Betonzusatzmitteln (Verzögerer und Betonzusatzmittel mit verzögernder Nebenwirkung) ist die „DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitungszeit (verzögerter Beton - Eignungsprüfung, Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung), Ausgabe August 1995“ anzuwenden.

- 3 Für die Verwendung von rezykliertem Zuschlag sowie von Betonsplitt und Betonbrechsand als Zuschlag ist die „DAfStb-Richtlinie - Beton mit rezykliertem Zuschlag - Teil 1: Betontechnik; Teil 2: Betonzuschlag aus Betonsplitt und Betonbrechsand, Ausgabe August 1998“ anzuwenden.
- 4 Für tragende und aussteifende Bauteile aus bewehrtem Beton in den Festigkeitsklassen B 65 bis B 115 ist die „DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
- 4.1 Bei Anwendung der „DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton, Ausgabe August 1995“ ist Folgendes zu beachten:
- 4.1.1 Folgende Anwendungen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall nach Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO):
- 4.1.1.1 Abschnitt 1.1:
Die Anwendung der Festigkeitsklassen B 105 und B 115.
- 4.1.1.2 Abschnitt 17.3.2:
Die Ausnutzung des traglaststeigernden Einflusses einer Umschnürbewehrung aufgrund eines genaueren Nachweises.
- 4.1.1.3 Abschnitt 26.2:
Der genauere Nachweis nach Theorie II. Ordnung. Die Hochtemperatur-Materialkennwerte des verwendeten Betons sind nachzuweisen.
- 4.1.1.4 Abschnitte 26.3 und 26.4
Der Verzicht auf Anordnung einer Brandschutzbewehrung bei Anwendung betontechnischer Maßnahmen. Die Wirksamkeit der vorgesehenen betontechnischen Maßnahmen ist anhand von Brandversuchen nach DIN 4102-2 nachzuweisen.
- 4.1.2 Zu Abschnitt 7.4.2.1
Der in Absatz 1 angegebene Zielwert der Eignungsprüfung bezieht sich auf den Mittelwert einer Serie von 3 Proben. DIN 1045:1988-07, Abschnitt 7.4.2.2 gilt in diesem Zusammenhang nicht.
- 4.1.3 Zu Abschnitt 7.4.2.1 Abs. 5
Als Mindestwerte für die Zugfestigkeit sind die Werte der Tabelle R 9 und für den Elastizitätsmodul die Werte der Tabelle R 4 einzuhalten.
- 4.1.4 Zu Abschnitt 7.4.3.5.2 Abs. 3
Die 3er Stichprobe ist gleichbedeutend mit den 3 Würfeln einer Serie nach DIN 1045:1988-07, Abschnitt 6.5.1 Abs. 2.
- 4.1.5 Zu Abschnitt 26.1
In Satz 1 ist hinter „Abschnitt 3“ einzufügen „und Abschnitt 4“.
- 5 Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.
- Anlage 2.3/2**
- zu DIN 1075**
- Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
- 1 Zu Abschnitt 6.2
Anstelle der im 4. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.9.
- 2 Zu Abschnitt 7
- 2.1 Zu Abschnitt 7.1
- 2.1.1 Zu Abschnitt 7.1.1
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 4.4 Abs. 6.
- 2.1.2 Zu Abschnitt 7.1.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt:
„Sind flach gegründete Widerlager von Platten- und Balkenbrücken aus Stahlbeton mit dem Überbau ausreichend verbunden, so darf vereinfachend für die Bemessung der Widerlager und deren Fundamente - bei Straßenbrücken mit einer Überbaulänge bis etwa 20 m, bei Eisenbahnbrücken bis etwa 10 m - an der Widerlager-Oberkante gelenkige Lagerung und am Fundament für das Einspannmoment der Wand volle Einspannung angenommen werden. Für das Feldmoment der Wand ist dann als zweiter Grenzfall am Fundament gelenkige Lagerung anzunehmen. Zwangsschnittkräfte dürfen vernachlässigt werden.“
- 2.2 Zu Abschnitt 7.2
- 2.2.1 Zu Abschnitt 7.2.1
Anstelle der im 1. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitte 3.5 und 5.2.

2.2.2 Zu Abschnitt 7.2.2

Der 5. Absatz ist von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt:

„Für den Nachweis der Knicksicherheit ist bei Pfeilern mit Rollen- oder Gleitlagern der Bewegungswiderstand der Lager gleich Null zu setzen, d. h. weder als verformungsbehindernd noch als verformungsfördernd einzuführen, sofern sich im Knickfall die Richtung der Reibungskraft umkehrt. Dies darf bei sehr großen Verschiebungswegen, wie z. B. beim Einschleiben von Überbauten, nicht immer vorausgesetzt werden, so dass dort besondere Untersuchungen erforderlich sind.“

3 Zu Abschnitt 8

Für die Kombination HA gilt der Wert β_{WN} des unmittelbar angrenzenden Betons als zulässige Pressung unter den lastübertragenden Platten.

4 Zu Abschnitt 9

4.1 Zu Abschnitt 9.1.1

Anstelle der in der Norm definierten Kombination HB gilt folgende Definition:

„Kombination HB Summe der Haupt- und der Sonderlasten aus Bauzuständen.“

Die beiden letzten Absätze sind nicht zu beachten.

4.2 Zu Abschnitt 9.2.3.2

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 5.3.

4.3 Zu Abschnitt 9.3

4.3.1 Zu Abschnitt 9.3.1

Anstelle des dritten Einschubes im 2. Absatz, Buchstabe a gilt:

„- häufig hoch beanspruchten Bauteilen, z. B. Konsolen an Fahrbahnübergängen, und Bauteile, die nach DS 804 nachzuweisen sind.“

4.3.2 Zu Abschnitt 9.3.2

Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt:

„Bei den unter Abschnitt 9.3.1 genannten nicht vorwiegend ruhend belasteten Bauteilen ist die Schwingbreite

$\Delta\sigma_s$ der Stahlspannung aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitte 3.3.1, 3.3.4 und 3.3.6 bzw. DS 804 nachzuweisen für die beiden Grenzschnittgrößen

$$S_{\max} = \max(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (5)$$

$$S_{\min} = \min(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (6)$$

Aus S_{\max} und S_{\min} können die Grenzwerte der Stahlspannung $\max \sigma_s$ bzw. $\min \sigma_s$ bei Zug nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.1.3, bei Druck nach Abschnitt 17.8 (letzter Absatz) ermittelt werden.

Die Schwingbreite

$$\Delta\sigma_s = \max \sigma_s - \min \sigma_s \quad (7)$$

darf die zulässigen Werte nach DIN 1045 - Ausgabe Juli 1988 - Abschnitt 17.8 nicht überschreiten.

Darin bedeuten:

- S_g Schnittgröße aus ständiger Last
- S_p Schnittgrößen aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072 einschließlich Schwingbeiwert
- S_s Schnittgrößen aus den Regellasten von Schienenfahrzeugen einschließlich Schwingbeiwert
- α_p Beiwert für Straßenverkehr
- α_s Beiwert für Schienenfahrzeuge

Die Beiwerte α_p und α_s ergeben sich aus DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.8.

Bei Bauteilen, die nach DS 804 nachzuweisen sind, gilt $\alpha_s = 1,0$.

Der vereinfachte Nachweis nach DIN 1045, Ausgabe 1988, Abschnitt 17.8, Absatz 5 (berichtigte Fassung), ist zulässig; dabei sind die mit α_p bzw. α_s multiplizierten Verkehrsregellasten als häufig wechselnde Lastanteile anzusetzen. Bei der Bildung der Verhältnisse $\Delta Q/\max Q$ und $\Delta M/\max M$ ist der Lastfall H zugrunde zu legen.

Bei Straßenbrücken der Brückenklasse 60/30 ohne Belastung durch Schienenfahrzeuge darf der Nachweis der Schwingbreite auf die statisch erforderliche Bewehrung aus geschweißten Betonstahlmatten und auf geschweißte Stöße beschränkt werden.

Weitergehende Forderungen nach DIN 4227 Teile 1 bis 6 bleiben unberührt.“

4.4 Zu Abschnitt 9.4

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, gilt DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.6.3.

Die Absätze 2 und 3 sind nicht zu beachten.

4.5 Zu Abschnitt 9.5

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985 Abschnitt 5.4.

4.6 Zu Abschnitt 9.6

Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt:

„Für den Nachweis der Sicherheit gegen Abheben und Umkippen gelten die Widerstands-Teilsicherheitsbeiwerte bzw. die Beiwerte zur Erhöhung der im Gebrauchszustand zulässigen Spannungen nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Anhang A.“

5 Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Abschnitt 5, Bild 3

Die Bildunterschrift zu Bild 3c muss heißen:

„... (zu Bild 3b)“

- Abschnitt 5.2.2 Abs. 2

In Zeile 20 muss es heißen:

„... Betondeckenfertiger zu verdichten;“

- Abschnitt 8, Bild 7

In Bild 7 gilt:

$$\text{zul}\sigma_1 = \frac{\beta_R}{2,1} \sqrt{\frac{A^*}{A_1^*}} \leq 1,4 \beta_R$$

- Abschnitt 10, Tabelle 5

Die Überschrift in Tabelle 5, Zeile 1, Spalte 3 muss heißen:

„Rechnerische Bezugsfläche A_b “

Anlage 2.3/3**zu DIN 4028**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 7.1.2:

Ausfachende Wandtafeln können als Voll- und Hohldielen mit beidseitiger Bewehrung ausgeführt werden. Ihre Dicke d muss mindestens 12 cm, die Breite b mindestens 50 cm betragen. Einzelne Passstücke mit Breiten $b \geq 20$ cm sind zulässig. Bei Hohldielen sind die Abmessungsbedingungen nach Abschnitt 7.1.1 Abs. 3 und 4 einzuhalten.

2 Zu Abschnitt 7.2.4.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.3:

Für Stahlbetondielen, die der Witterung ausgesetzt sind, ist die Betondeckung gegenüber den Werten von DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Tabelle 10 um 0,5 cm zu erhöhen.

Anlage 2.3/4**zu DIN 4212**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

2 Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss:

$$\text{„... } \sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws} \text{“}$$

- In Abschnitt 4.2.4

In der 5. Zeile muss es heißen:

$$\text{„... } \sigma_{ub} \leq 1/6 \text{ ...“}$$

Anlage 2.3/5**zu DIN 4227 Teil 1, geändert durch DIN 4227-1/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 6.7.3

Der Abschnitt wird wie folgt geändert:

- „- die Gleichung (1) erhält die Nr. (100),
- die Tabelle 6 erhält die Nummer 5.1,
- die Tabelle 7 erhält die Nummer 5.2,
- die Bezüge auf die vorgenannte Gleichung und die Tabellen sind im Text entsprechend zu ändern,
- die Anmerkung am Abschnittsende wird gestrichen.“

2 Zu Abschnitt 12 Abs. 7 Satz 2:

Für Stege gilt Tabelle 9, Zeile 62.

3 Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 4227 Teil 1 wird hingewiesen:

- In der Tabelle 9, Zeile 31, Spalte 5 muss es richtig heißen „2,2“ (statt „2,0“).

- Auf Seite 27 müssen die drei letzten Zeilen unter „Zitierte Normen und andere Unterlagen“ richtig heißen:

„DAfStb-Heft 320 Erläuterungen zu DIN 4227 Spannbeton¹⁰⁾“,

„Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (vorläufiger Ersatz für DIN 1078 und DIN 4239)“,

„Mitteilungen des Instituts für Bautechnik Berlin“.

- 4 Für die Verwendung von Restwasser und Restbetonzuschlag als Zugabewasser bzw. Betonzuschlag ist die „DAfStb-Richtlinie für Herstellung von Beton unter Verwendung von Restwasser, Restbeton und Restmörtel, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
- 5 Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.3/6

zu DIN V 4227 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 9.2

Der in Absatz 1 für die Dauerschwingfestigkeit angegebene Wert von 140 MN/m² gilt nur für Einzelspannglieder aus geripptem Spannstahl. Für Spannglieder aus Litzen oder glatten Spannstählen gilt anstelle des Wertes 140 MN/m² der Wert 110 MN/m².

- 2 Zu Abschnitt 12

Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Last, ist in Absatz 2 zusätzlich der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:

$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/7

zu DIN V 4227 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 2

Absatz 3 ist überholt. Stattdessen gilt:

Auf den Ausführungszeichnungen für die Spannbewehrung ist der in der Zulassung für die verwendeten Litzen und gezogenen Drähte angegebene Relaxationswert zu vermerken. Im Übrigen gilt DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1988, Abschnitt 2.2.

- 2 Zu Abschnitt 12

Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Lasteinwirkung, ist zusätzlich in Absatz 2 der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:

$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/8

zu DIN 18551

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.5

Die Bemessung von Stützenverstärkungen nach Abschnitt 8.5 in Verbindung mit DIN 1045 gilt nur für symmetrisch bewehrte Stützen mit quadratischem, rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt, die symmetrisch umlaufend verstärkt sind.

Anlage 2.3/11

zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Stand-sicherheit gefährdet ist, gefordert.

Anlage 2.3/13

zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.3

Dem Beton dürfen Betonzusatzmittel nur zugegeben werden, wenn deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Anlage 2.3/14

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1(1), 2.3.6 und 2.3.7 dürfen bis zum 31. Dezember 2004 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1(2) angewendet werden.
- 2 Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1(2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1(1), 2.3.6 und 2.3.7 (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit einer Ausnahme: Die Bemessung von Fertigteilen und vergleichbaren Bauteilen nach einem anderen Normenwerk ist möglich, wenn die betreffenden Bauteile mit dem Gesamttragwerk nicht monolithisch verbunden sind und die Übertragung der Schnittgrößen innerhalb des Gesamttragwerks sowie die Gesamtstabilität nicht berührt werden.

Anlage 2.3/15**zu DIN 1045-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Berichtigung 1 zu DIN 1045-1, Ausgabe Juli 2002, ist zu berücksichtigen.
- 2 Die Norm ist noch nicht für Brücken anwendbar.

Anlage 2.3/16**zu DIN 1045-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Berichtigung 1 zu DIN 1045-2, Ausgabe Juni 2002, ist zu berücksichtigen.
- 2 Die „DAfStb-Richtlinie Beton mit rezykliertem Zuschlag“ (1998-08) ist für die Festigkeitsklassen $\leq C 30/37$ sinngemäß anzuwenden. Sie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton.
- 3 Die „DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton)“ (1995-08) ist für die Festigkeitsklassen $\leq C 45/55$ sinngemäß anzuwenden. Die Richtlinie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton. Die Bestimmung der Richtlinie gemäß Abschnitt 1 Abs. 2 („Eine Fremdüberwachung der Baustelle ist bei Beton der Festigkeitsklassen $\leq B 25$ in der Regel nicht erforderlich, sofern es sich um Transportbeton handelt, der nach DIN 1084 Teil 3 fremdüberwacht wird.“) ist nicht anzuwenden.

Anlage 2.3/17**zu DIN 1045-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Berichtigung 1 zu DIN 1045-3, Ausgabe Juni 2002, ist zu berücksichtigen.
- 2 Abschnitt 11, Tabelle 3:

Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinne der HAVO wird nach Tabelle 3 als Beton der Überwachungsklasse 2 und 3 verstanden.
- 3 Anhang D, anstelle von Absatz 1 gilt Folgendes:

„(1) Das Herstellen von Einpressmörtel nach DIN EN 447 und das Einpressen in Spannkanele nach DIN EN 446 sind durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen.“
- 4 Anhang D, anstelle von Absatz 3 gilt Folgendes:

„(3) Angaben zu Art, Umfang und Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Überprüfungen sind den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu entnehmen.“

Anlage 2.4/1**zu den technischen Regeln nach den Abschnitten 2.4 und 2.7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2*) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999 S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002 S. 14) zu beachten.

Anlage 2.4/3**zu DIN 18806**

- 1 Bei Anwendung dieser technischen Regel sind die Normen

DIN 18800-1:1981-03 und
DIN 4114-1:1952-07,
DIN 4114-2:1953-02

zu beachten.
- 2 Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18806 wird hingewiesen:
 - Auf Seite 3 muss es in Fußnote 1 heißen:

„siehe Seite 1“ (statt „... Seite 2“).
 - Im Anhang A muss das letzte Glied in der Formel (A.1) zur Berechnung von x heißen:

„ $4 \bar{\lambda}^{2.4}$ “ (statt „ $4 \bar{\lambda}^{4.4}$ “).

Anlage 2.4/4**zu DIN 18809**

- 1 Bei Anwendung der technischen Regel sind die Normen

DIN 18800-1, Ausgabe März 1981 und
DIN 4114, Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953

zu beachten.
- 2 Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18809 wird hingewiesen:
 - In Bild 3, obere Skizze links muss es statt „ $l_e = 2/3$ “
richtig „ $l_e = 2 l_3$ “

heißen.
 - In Tabelle 1, erste Formel, muss es statt „ l_m “ richtig „ l_M “ heißen.

* Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bücherringstr. 10, 13086 Berlin.

Anlage 2.4/5

zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASt-Richtlinie 103) - alternativ zu DIN 18800 (Ifd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
- 2 Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, zu beachten.
- 3 Auf folgende Druckfehler in der DASt-Richtlinie 103 wird hingewiesen:

Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:

„Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“

Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 beginnt der 2. Satz wie folgt:

„Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“

Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen Φ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen ϕ (Kleinbuchstabe).

Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

Anlage 2.4/6

zu DIN V ENV 1994 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1-1, Ausgabe Februar 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASt-Richtlinie 104) - alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ifd. Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7

zu DIN 18807 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- 1 Zu Bild 9

In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.

- 2 Zu Abschnitt 4.2.3.7

Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

Anlage 2.4/8

zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

Im dritten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zu F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/9

zu DIN 4113 Teil 1

Alternativ zu DIN 4113-1:1980-05 darf die Norm BS 8118 Teil 1:1991 angewendet werden, wenn entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 - Bemessungsgrundlagen - um 10 Prozent höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 - Bemessung von Bauteilen - bzw. nach den Tabellen 6.1 bis 6.3 im Abschnitt 6 - Bemessung von Verbindungen - um 10 Prozent reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauerer Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1:1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

Anlage 2.4/10

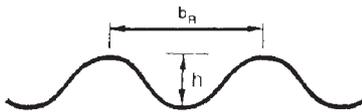
zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach

DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

Anlage 2.5/1

zu DIN 1052 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15

Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser.

- 2 Zu Abschnitt 7.2.4

Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

Anlage 2.5/2

zu DIN V ENV 1995 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie - alternativ zu DIN 1052 (Ifd. Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/3

zu DIN 1052-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 2.2:

Der Abschnitt wird ergänzt um folgenden Absatz:

„Holzwerkstoffe im Sinne dieser Norm sind auch OSB-Plat-

ten Typ OSB/3 und Typ OSB/4 nach DIN EN 300 mit einer Dicke ≥ 8 mm. Die Platten dürfen für alle Ausführungen verwendet werden, bei denen die Verwendung von Flachpressplatten nach DIN 68763 der Klassen 20 und 100 zulässig ist.

Für die Bemessung der Bauteile mit OSB-Platten gelten die Bestimmungen für Flachpressplatten mit folgenden Änderungen hinsichtlich der Rechenwerte der Elastizitäts- und Schubmodul sowie der zulässigen Spannungen:

	OSB/3	OSB/4
Plattenlängs-/Spanrichtung	Werte nach DIN 1052-1:1988-04, Tabelle 6 und Tabelle 3, mit Ausnahme der Fußnote 1	Um 25 % erhöhte Werte nach DIN 1052-1:1988-04, Tabelle 6 und Tabelle 3, mit Ausnahme der Fußnote 1
Rechtwinklig zur Plattenlängs-/Spanrichtung	50 % der Werte nach DIN 1052-1:1988-04, Tabelle 6 und Tabelle 3, mit Ausnahme der Fußnote 1	62,5 % der Werte nach DIN 1052-1:1988-04, Tabelle 6 und Tabelle 3, mit Ausnahme der Fußnote 1

Hinsichtlich der Wärmeleitfähigkeit und des Brandverhaltens gelten die für Flachpressplatten nach DIN 68763 getroffenen Regelungen in den Normen DIN 4108 und DIN 4102.“

- 2 Zu Abschnitt 14:

Die Aufzählung b von DIN 1052-1/A1:1996-10 erhält folgende Fassung:

„Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S 10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein.“

Anlage 2.6/1

zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen

Bei Anwendung der Technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 1:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden auf Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z. B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeninnenmaß) bis zu 1,6 m².

- 2 Zu Abschnitt 2.1 Buchstabe c:

Buchstabe c wird durch folgenden Text ersetzt:

„Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249 12: 1990-09, aus Glas nach a) oder b), sowie Heißgelagertes Ein-

scheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 aus Glas nach a) und b)“.

Anlage 2.6/3

3 Zu Abschnitt 2.4:

Der Abschnitt wird durch folgenden Text ersetzt:

„Es ist Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.8 zu verwenden.“

4 Zu Abschnitt 3:

Für sonstige Überkopfverglasungen von Wohnungen (z. B. Wintergärten, Balkonüberdachungen) mit einer Scheibenspannweite bis zu 80 cm und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glas-erzeugnisse verwendet werden.

5 Zu Abschnitt 3.3.2:

Der Abschnitt wird durch folgenden Text ersetzt:

„In Einbausituationen,

- bei denen die Gefahr besteht, dass sie einer besonderen Temperaturbeanspruchung unterliegen können (z. B. einer Aufheizung aufgrund unmittelbar dahinter angeordneter Dämmungen) oder
- die eine Energieabsorption von mehr als 65 % aufweisen (z. B. aufgrund von Einfärbung oder Beschichtung) oder
- die nicht auf allen Seiten durchgehend eingefasst sind,

ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 zu verwenden.“

Anlage 2.6/2

zu DIN EN 1337-11

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Die in der Norm zitierten prEN 1337-1, -2 und -3 sind noch nicht erschienen, stattdessen sind:

- für prEN 1337-1 - die Norm DIN 4141-1 und -2,
- für prEN 1337-2 - die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Gleitlager und Kalottenlager,
- für prEN 1337-3 - die Norm DIN 4141-14 und -140

anzuwenden.

2 Zu Abschnitt 3, Satz 2:

Der für Brücken geltende Nachweis wird auch für andere bauliche Anlagen anerkannt.

zu DIN 18516 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 1:

Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 zu verwenden.“

2 Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

3 Zu Abschnitt 3.3.4:

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/4

zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:

„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“

2 Zu den Abschnitten 7.2.1 und 7.2.2 gilt:

Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.

3 Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

4 Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

Im 4. Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.

Zu Abschnitt A 3.2

Im 2. Absatz muss es anstelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „... nach A.1 ...“ heißen.

Anlage 2.7/1**zu DIN 1056**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 10.2.3.1

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

Anlage 2.7/2**zu DIN 4112**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.17.3.4

Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.

Anlage 2.7/3**zu DIN 4131**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.3

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/4**zu DIN 4133**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.2

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/6**zu DIN 11622-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3 Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten:

„Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10 \text{ m}$ “.

Anlage 2.7/7**zu DIN 11622-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erddruckes darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/8**zu DIN 4421**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 01.01.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen*, Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

Anlage 2.7/9**zu DIN 4420 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 01.01.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen*, Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

Anlage 2.7/10**zur Richtlinie für Windkraftanlagen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet und unabhängig vom Betriebsführungssystem wirkt.

* Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bücherringstr. 10, 13086 Berlin.

1.1 Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, muss das Sicherheitssystem mindestens folgende Betriebswerte überwachen:

- Drehzahl,
- Lastabwurf (Netzausfall),
- Kurzschluss,
- Überleistung,
- Erschütterungen,
- Funktionsfähigkeit des Betriebsführungsrechners.

1.2 Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- den Rotor in Ruhestellung zu bringen,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten.

1.3 Das Sicherheitssystem muss bestehen aus

- mindestens zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremsanlagen. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen. Eines dieser Bremssysteme muss den Rotor zum Stillstand bringen können;
- einer zum Betriebsführungssystem redundanten Signalführung zur Auslösung der Bremsysteme;
- einer Not-Ausschaltung;
- einem Zugriff auf den Lastabwurfschalter, falls die Last den Bremsvorgang behindert;
- bei den im Anhang A zur Richtlinie definierten kleinen Windenergieanlagen ist ein Bremssystem ausreichend.

2 Windenergieanlagen, die keine kleinen Anlagen nach Anhang A zur Richtlinie sind, müssen eine Vorrichtung zur Arretierung des antriebs- und übertragungstechnischen Teiles und der Windrichtungsnachführung besitzen, damit Montage-, Überprüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

3 Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, müssen durch Gutachten einer sachverständigen Stelle¹ bestätigt werden:

- die Schnittgrößen aus dem maschinen-technischen Teil der Windenergieanlage als Einwirkungen auf den Turm nach Abschnitt 10 der Richtlinie,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweise für die Teile der Maschine einschließlich der Rotorblätter, die an der Aufnahme der Einwirkungen und ihrer Weiterleitung auf den Turm beteiligt sind,
- das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit des Sicherheitssystems. Hierbei sind auch gegebenenfalls Auflagen für Prüfungen bei Inbetriebnahme, Inspektion und Wartung zu formulieren.

4 In dem Prüfbericht für Typenprüfungen sind die aufgrund der Herstellerangaben erforderlichen Mindestabstände zu anderen Windenergieanlagen oder Gebäuden für mindestens drei Werte der Umgebungsturbulenzintensität auszuweisen. Für die jeweilige Baugenehmigung ist die örtliche Umgebungsturbulenzintensität zu ermitteln und danach der Mindestabstand gegebenenfalls durch Interpolation festzulegen.

5 Um eine mögliche Gefährdung durch Eisabwurf zu vermeiden, sind betriebliche bzw. technische Maßnahmen oder geeignete Abstandsregelungen vorzusehen.

Anlage 2.7/11

zu den Lehm-Regeln

Die technische Regel gilt für Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen und mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Hinsichtlich des Brandschutzes müssen die Bauteile nach DIN 4102-4:1994-03 klassifiziert sein.

Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108:1998-10 anzusetzen.

Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

Anlage 3.1/8

zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Berichtigung 1 zu DIN 4102-4, Ausgabe Mai 1995, Berichtigung 2 zu DIN 4102-4, Ausgabe April 1996, und Berichtigung 3 zu DIN 4102-4, Ausgabe Juni 1998, sind zu beachten.
- 2 Die Anwendung wird ausgeschlossen für Bauteile, deren Bemessung für Normaltemperatur nach DIN 1045-1:2001-07 vorgenommen wurde.

Anlage 3.1/9

zu den Technischen Regeln nach Abschnitt 3.1

- 1 Die Vornormen DIN V ENV 1993- 1-2, DIN V ENV 1994- 1-2, DIN V ENV 1995- 1-2 und DIN V ENV 1996- 1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdoku-

¹

1. Germanischer Lloyd AG, Postfach 111 606
D-20416 Hamburg
2. Bureau Veritas Hamburg, Postfach 100 940
D-20006 Hamburg
3. Technischer Überwachungsverein Norddeutschland e. V.
Postfach 540 220
D-22502 Hamburg
4. TÜV BAU- UND BETRIEBSTECHNIK GmbH
- TÜV Bayern - (Zentralabteilung)
Prüfam für Baustatik für Fliegende Bauten
Westendstraße 199
D-80686 München
5. HD-Technic, Engineering Office, Venesch 6a
D-49477 Ibbenbüren
6. Det Norske Veritas, Nyhavn 16
DK-1051 Kopenhagen K
7. Energieonderzoek Centrum Nederland (ECN), Postbus 1
NL-1755 ZG Petten

mente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach den Vornormen DIN V ENV 1993- 1-1, DIN V ENV 1994- 1-1, DIN V ENV 1995- 1-1 bzw. DIN V ENV 1996- 1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.

- 2 Die Vornorm DIN V ENV 1992- 1-2 darf unter Beachtung der „DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992- 1-2 in Verbindung mit DIN 1045-1“ dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach DIN 1045-1:2001-07 erfolgt ist.
- 3 Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991- 2-2:1997-05 - Eurocode 1 - Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich des Nationalen Anwendungsdokumentes (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991- 2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
- 4 Für DIN V ENV 1994- 1-2 und DIN V ENV 1996- 1-2 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile ohne Raumabschluss	Tragende Bauteile mit Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

- R - Tragfähigkeit
- E - Raumabschluss
- I - Wärmedämmung
- M - Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

siehe auch Tabelle 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1

- 5 Das Nachweisverfahren der Stufe 3 ist nur im Rahmen der Zustimmung im Einzelfall anwendbar.

Anlage 3.5/1

zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhaltanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL):

- 1 Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrund-

satz des Wasserrechts (§ 19 g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 der Verordnung des Landes Brandenburg über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbereiche (VAwS). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“

- 2 Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:
 „1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“
- 3 Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.
- 4 In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.
- 5 Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.05.1999).“

Anlage 4.1/1

zu DIN 4108-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 4.3 und 8 sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 4.1/2

zu DIN 4108-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
- 2 Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

Anlage 4.1/3

zu DIN V 4108-4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Absatz nach Tabelle 1 (Seite 20):
 Der Text unter Tabelle 1 muss richtig heißen:

„Die Werte nach Tabelle 1a gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B aufgeführt sind. Bei der Ermittlung des Bemessungswertes ist der Nennwert wegen der zu erwartenden Materialstreuung mit einem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$ zu multiplizieren (Kategorie II). In die Kategorie II werden alle Produkte aufgenommen, die CE-gekennzeichnet sind.“

2 Tabelle 1a:

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist die Spalte „Kategorie I“ für den Bemessungswert λ nicht anzuwenden.

Anlage 4.1/4

zu DIN V 4108-10

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Tabelle 3, Fußnote a:

Die Fußnote a muss richtig heißen:

„Für diese Anwendung darf der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 höchstens $0,040 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ betragen.“

2 Die Abschnitte 7 und 8 sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 4.2/1

zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

2 Zu den Abschnitten 6.3 und 7.3:

Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

3 Zu Abschnitt 8

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, \text{res}} \geq 50 \text{ dB}$ betragen muss.

Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen

durchzuführen, die entweder nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ bei dem Verband der Materialprüfungsämter***) geführt werden.

4 Zu Abschnitt 6.4.1:

Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

5 Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn

- a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
- b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmminde-rungsplänen nach § 47 a des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorge-sehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47 a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähn-lichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

Anlage 4.2/2

zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

Anlage 5.1/1

zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5

In den Erdbebenzonen 3 und 4 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2, 3 und 4 die frei stehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass angrenzende öffentlich zugängliche Ver-kehrsräume sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen ge-gen herabfallende Teile ausreichend geschützt sind.

***) Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e. V. Berlin, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüflingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüflingenieure für Baustatik.

In den Erdbebenzonen 3 und 4 dürfen für Wände nur Steine verwendet werden, deren Stege in Wandlängsrichtung durchlaufen. Als solche Steine gelten auch bauaufsichtlich zugelassene Steine mit elliptischer oder rhombenförmiger Lochung. Andere Steine dürfen verwendet werden, wenn ihre Druckfestigkeit in der in Wandlängsrichtung vorgesehenen Steinrichtung mindestens 2,0 N/mm² beträgt.

Anlage 5.2/1

zu DIN 68800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1

zur PCB-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Anlage 6.2/1

zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Anlage 6.4/1

zur PCP-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Anlage 7.1/1

zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen.
- 2 Von der Technischen Baubestimmung kann auch abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 BbgBO vorliegen.

Anlage 7.2/1

zu DIN 18024-1

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 45 BbgBO barriere-

freie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 8.4, 8.5, 9, 10.1 Satz 2 sowie die Abschnitte 12.2, 13 bis 16 und 19 sind nicht anzuwenden.

Anlage 7.2/2

zu DIN 18024-2

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 45 BbgBO barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 6 Satz 4, Abschnitt 8, Abschnitt 11 Satz 1 sowie die Abschnitte 13, 14 und 16 sind nicht anzuwenden.

Anlage 7.3/1

zu DIN 18025-1

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die als Wohnungen für Rollstuhlbenutzer errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/2

zu DIN 18025-2

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

C In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt vier Wochen nach Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung - Technische Baubestimmungen (Fassung Dezember 2001) - vom 16. August 2002 (ABl. S. 970) außer Kraft.

Umstufung der Bundesstraße B 2 im Landkreis Uckermark

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamtes Eberswalde
Vom 1. Dezember 2003

Mit der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Schwedt/Oder am 18. Dezember 2003 wird sich die Verkehrsbedeutung der Bundesstraße B 2 auf Dauer ändern.

1 Abstufung

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) werden Abschnitte der Bundesstraße B 2 **mit Wirkung vom 1. Januar 2004** zur Landesstraße abgestuft:

B 2 Abschnitt 860 von Netzknoten (NK) 2950009 nach NK 2950002,
Abschnitt 870 von NK 2950002 nach NK 2951010,
Abschnitt 880 von NK 2951010 nach NK 2951012.

Die Abschnitte werden Bestandteil der Landesstraße L 284.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg sein.

B 2 Abschnitt 890 von NK 2951012 nach NK 2951003

mit einer Länge von 3,090 km wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Schwedt/Oder sein.

2 Umbenennung

Die B 2 Abschnitt 900 von NK 2951003 nach NK 2951015 in der Gemarkung Stadt Schwedt/Oder wird in **B 166 Abschnitt 020** umbenannt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können bei der oben genannten Behörde eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Brandenburgischen Straßenbauamt Eberswalde, Trampler Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Landesärztekammer Brandenburg

Fünfte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg

Vom 10. November 2003

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 13. September 2003 auf Grund des

§ 21 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 27. Oktober 2003 - 42-5601.12 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003 (ABl. S. 899), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2003 (ABl. S. 904), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis - wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Gebühren für ärztliche Fort- und Weiterbildung

- | | |
|--|---------------|
| 8.1. Teilnahme an Seminaren und Kursen der Akademie für ärztliche Fortbildung | 30 bis 1500 € |
| 8.2. Beantragte Zertifizierung gesponserter oder kostenpflichtiger Fortbildungsveranstaltungen | 50 bis 100 € |
| 8.3. Ausstellung des freiwillig zu erwerbenden Fortbildungszertifikats für Mitglieder der LÄKB | gebührenfrei“ |

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 27. Oktober 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Frauen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

(Siegel)

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 10. November 2003

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Udo Wolter

(Siegel)

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1220

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 50 vom 17. Dezember 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).